

# Vertrag

zwischen der

## Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft

über die

Errichtung eines Kunsthauses am Utoquai.

---

1. Die Zürcher Kunstgesellschaft errichtet auf dem in einer Planbeilage bezeichneten 2184 m<sup>2</sup> messenden Teile des der Stadt Zürich gehörenden früheren Tonhallegrundstückes am Utoquai ein Kunsthaus.

Die Baupläne sind zwischen der Gesellschaft und dem Stadtrate zu vereinbaren.

2. Die Stadt leistet der Kunstgesellschaft einen Beitrag von Fr. 100,000 an die Baukosten, bei Beginn des Baues zahlbar; die übrigen Mittel hat die Gesellschaft aufzubringen.
3. Die Stadt überlässt das Kunsthaus der Kunstgesellschaft auf die Dauer von 100 Jahren, von der endgültigen Genehmigung dieses Vertrages an gerechnet, gemäss § 300 des Privatrechtlichen Gesetzbuches, unentgeltlich zum Niessbrauche. Nach hundert Jahren bleibt es einer Verständigung vorbehalten, eventuell das Verhältnis zu erneuern.

Das Kunsthaus ist dazu bestimmt, während der Dauer dieses Rechtsverhältnisses die Sammlung der Kunstgesellschaft, sowie die von ihr veranstalteten Ausstellungen aufzunehmen.

4. Die eigenen Sammlungen der Kunstgesellschaft sollen wenigstens an zwei Nachmittagen der Woche unentgeltlich zur Besichtigung offen stehen, städtischen Schulen auch zu anderer Zeit, die der Schulvorstand im Einvernehmen mit der Kunstgesellschaft bestimmt.